



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 9. September 2026	Nr. 58
------	----------------------------------	--------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen,
dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters***

Vom 3. September 2026

§ 1

(1) Dem vom 17. März bis 2. April 2026 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* FFN Anhang Staatsverträge

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. September 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Heinz

Hessische Staatskanzlei